

Ortsgemeinde Arft

Sitzung-Nr.: 006/OGR/047/2023

**Niederschrift
zur öffentlichen Sitzung des Ortsgemeinderates Arft**

Gremium: Ortsgemeinderat	Sitzung am Mittwoch, 30.08.2023
Sitzungsort: im Bürgerhaus	Sitzungsdauer von 19:00 Uhr bis 19:45 Uhr

Anwesend sind:

Bürgermeister

Schomisch, Alfred

1. Beigeordnete(r)

Thiel, Markus

Beigeordnete(r)

Holzem, Jörg

Ratsmitglied

Dewald, Robert

Holzem, Heike

Theisen, Winfried

Winter, Karin

Schriftführer(in)

Keller, Heike

entschuldigt fehlt:

1. Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass form- und fristgerecht mit Schreiben vom 18.08.2023 unter schriftlicher Mitteilung der Tagesordnung, eingeladen wurde.
2. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte in der Heimat- und Bürgerzeitung der Verbandsgemeinde Vordereifel "Unsere Vordereifel", Ausgabe-Nr. 34/2023 vom 24.08.2023.
3. Der Vorsitzende stellt fest, dass die Beschlussfähigkeit des Gremiums nach § 39 GemO
 gegeben nicht gegeben.
ist.
4. Änderung zur Reihenfolge der Tagesordnung durch einfachen Mehrheitsbeschluss (Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder) werden
 nicht beschlossen beschlossen.
5. Ergänzungen der Tagesordnung (*bei Dringlichkeit i.S.v § 34 Abs. 7 i.V.m § 34 Abs. 3 S. 2 GemO*) oder Absetzungen von Beratungsgegenständen (§ 34 Abs. 7 GemO) werden mit Zweidrittelmehrheit (der anwesenden Ratsmitglieder)
 nicht beschlossen beschlossen.

TAGESORDNUNG:

Öffentliche Sitzung

1. Niederschrift der letzten Sitzung
2. Wahl des Ortsbürgermeisters/der Ortsbürgermeisterin; Ernennung, Vereidigung und Einführung in das Amt
Vorlage: 006/155/2023
3. Widmung von Gemeindestraßen in der Ortsgemeinde Arft
Vorlage: 006/153/2023
4. Erlass einer Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge)
Vorlage: 006/154/2023

5. Austausch eines Spielgerätes auf dem Spielplatz an der Kapelle
Vorlage: 006/156/2023
6. Unterrichtung des Ortsgemeinderates über abgeschlossene Verträge gemäß § 33 Abs. 2 GemO für das Jahr 2022
Vorlage: 006/148/2023
7. Einwohnerfragestunde
8. Mitteilungen

Es wird wie folgt beraten und beschlossen:

Öffentliche Sitzung

1 Niederschrift der letzten Sitzung

Es gibt keine Anmerkungen zu der Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung.

2 Wahl des Ortsbürgermeisters/der Ortsbürgermeisterin; Ernennung, Vereidigung und Einführung in das Amt **Vorlage: 006/155/2023**

Sachverhalt:

Da zu der Wahl des Ortsbürgermeisters/der Ortsbürgermeisterin am 24.09.2023 durch die Bürger keine gültige Bewerbung eingereicht wurde, ist entsprechend den Bestimmungen des § 53 i.V.m. § 40 der Gemeindeordnung der Ortsbürgermeister/die Ortsbürgermeisterin vom Ortsgemeinderat zu wählen.

Es können nur solche Personen gewählt werden, die dem Ortsgemeinderat vor der Wahl vorgeschlagen worden sind.

Der Ortsbürgermeister/die Ortsbürgermeisterin wird in geheimer Wahl mittels Stimmzettel gewählt (§ 40 Abs. 5 GemO).

Dabei werden die abgegebenen Stimmzettel entsprechend der geltenden Geschäftsordnung durch den Vorsitzenden und mindestens zwei von ihm beauftragten Ratsmitgliedern ausgezählt. Insoweit ist ein Wahlvorstand für die durchzuführenden Wahlen zu bilden.

Als Mitglieder für den Wahlvorstand werden vom Ersten Beigeordneten beauftragt:

1. Winter Karin
2. Theisen Winfried

Für das Amt des Ortsbürgermeisters wird vorgeschlagen:

1. Thiel Markus
2. _____
3. _____

Der Vorsitzende fordert zur Abgabe der Stimmzettel auf.

Die einzelnen Ratsmitglieder erhalten einen einheitlichen Stimmzettel und Wahlumschlag. Die Stimmzettel werden in einer aufgestellten Wahlkabine ausgefüllt und in den Wahlumschlag gesteckt.

Die Ratsmitglieder legen den verschlossenen Wahlumschlag in die bereitgestellte Wahlurne. Die Stimmabgabe wird im Verzeichnis der stimmberechtigten Ratsmitglieder vermerkt.

Nach Abschluss der Stimmabgaben ermittelt der Vorsitzende unter Hinzuziehung des Wahlvorstandes folgendes Wahlergebnis:

Zahl der anwesenden stimmberechtigten Ratsmitglieder: 6

Anzahl der ungeöffneten Wahlumschläge: 6

Die Zahl der stimmberechtigten Ratsmitglieder stimmt mit den abgegebenen Briefumschlägen überein.

Zahl der abgegebenen Stimmzettel: 6

Zahl der für ungültig erklärten Stimmzettel: -

Zahl der Stimmenthaltungen: -

Gültige Stimmzettel: 6

Von den gültig abgegebenen Stimmen entfallen auf den Vorgeschlagenen:

1. Thiel Markus _____ Stimmen

2. _____ Stimmen

3. _____ Stimmen

Der Vorsitzende stellt unter Hinzuziehung des Wahlvorstandes fest, dass Markus Thiel zum Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Arft gewählt ist und gibt das Wahlergebnis bekannt.

Nach Annahme der Wahl durch den Gewählten liest der Vorsitzende den Inhalt der Ernennungsurkunde vor und händigt die Ernennungsurkunde zum Ortsbürgermeister aus.

Anschließend erfolgt die Vereidigung in der vorgeschriebenen Eidesformel nach § 51 Landesbeamten-gesetz und die Amtseinführung.

Auf die besondere Niederschrift zur Wahl des Ortsbürgermeisters und der Ernennung, Vereidigung und Einführung in das Amt wird verwiesen.

3 Widmung von Gemeindestraßen in der Ortsgemeinde Arft **Vorlage: 006/153/2023**

Beschluss:

1. Der Ortsgemeinderat Arft stellt fest, dass die nachfolgend aufgeführten und zu widmenden Straßen bzw. Straßenteile und Fußwege „erstmalig hergestellt“ sind. Sie verfügen über eine befestigte Straßen- bzw. Wegebefestigung, eine Straßenbeleuchtung und eine Oberflächenentwässerung.

2. Widmungen

2.1. Gemeindestraßen

Der Ortsgemeinderat beschließt, die in der nachfolgenden Aufstellung angeführten Gemeindestraßen entsprechend § 36 des LStrG Rheinland-Pfalz als öffentliche Straßen förmlich zu widmen.

Straße	Flur, Parz.-Nr.
Auf Binsen Nück	Flur 4 Parz.-Nrn. 14 tlw., 16/1, 16/8, 17/4 u. 17/5

Abstimmungsergebnis:

Ja	6
Nein	-
Enthaltung	-
Befangenheit	-

Bergstraße	Flur 3, Parz.-Nr. 44 tlw. bis zur Grenze zwischen den Grundstücken Nr. 45 u. 48
------------	---

Abstimmungsergebnis:

Ja	6
Nein	-
Enthaltung	-
Befangenheit	-

Dorfstraße	Flur 3, Parz.-Nrn. 43, 59 tlw. u. 111 tlw., Flur 4, Parz.-Nr. 68
------------	---

Abstimmungsergebnis:

Ja	6
Nein	-
Enthaltung	-
Befangenheit	-

Hahnengasse	Flur 3, Parz.-Nrn. 85 u. 92
-------------	--------------------------------

Abstimmungsergebnis:

Ja	6
Nein	-
Enthaltung	-
Befangenheit	-

Heidestraße	Flur 4, Parz. Nr. 38/1 tlw.
-------------	--------------------------------

Abstimmungsergebnis:

Ja	-
Nein	-
Enthaltung	-
Befangenheit	6

Netterhöfe	Flur 9, Parz.-Nrn. 189 tlw. u. 190 tlw.
------------	--

Abstimmungsergebnis:

Ja	6
Nein	-
Enthaltung	-
Befangenheit	-

Quellenweg	Flur 3, Parz.-Nr. 152 tlw.
------------	-------------------------------

Abstimmungsergebnis:

Ja	6
Nein	-
Enthaltung	-
Befangenheit	-

Schulstraße	Flur 4, Parz.-Nr. 69 tlw.
-------------	------------------------------

Abstimmungsergebnis:

Ja	6
Nein	-
Enthaltung	-
Befangenheit	-

Durch die Widmungen erhalten diese Straßen die Eigenschaft einer öffentlichen Straße im Sinne des § 2 LStrG. Nicht befestigte Wegeränder werden hierdurch ebenfalls mit gewidmet.

Der Gebrauch der Straßen ist nach § 34 LStrG jedermann im Rahmen dieser Widmung und der Verkehrsvorschriften gestattet (Gemeingebrauch). Die gewidmeten Straßen sind entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung *Gemeindestraßen*, die überwiegend dem örtlichen Verkehr dienen (§ 3 Nr. 3a LStrG).

2.2. Fußwege

Der Ortsgemeinderat von Arft beschließt, den nachfolgend aufgeführten Weg entsprechend § 36 LStrG Rheinland-Pfalz als Fußweg förmlich zu widmen.

Fußweg	Flur, Parz. Nr.
Fußweg Hauptstraße - Heidestraße	Flur 4, Parz.-Nrn. 67/4 u. 59

Abstimmungsergebnis:

Ja	6
Nein	-
Enthaltung	-
Befangenheit	-

Durch diese Widmung erhält dieser Weg die Eigenschaft eines selbständigen Fußweges. Nicht befestigte Wegeränder werden hierdurch ebenfalls mit gewidmet.

Der Gebrauch des jeweiligen Weges ist nach § 34 LStrG jedermann im Rahmen dieser Widmung und der Verkehrsvorschriften gestattet (Gemeingebrauch).

Die Wege sind entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung als sog. *sonstige Straße* nach § 3 Ziffer 3b aa LStrG selbstständige Fußwege.

3. Träger der Straßenbaulast

Träger der Straßenbaulast für die v.g. Straßen und des Fußweges ist nach § 14 LStrG die Ortsgemeinde Arft.

Die erfolgten Widmungen vollziehen sich mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung. Die Verwaltung wird beauftragt, die öffentliche Bekanntmachung dieser Widmungen im Mitteilungsblatt zu veranlassen.

4. Keine Widmung wegen Ausschließungsgründen nach § 22 GemO

Heidestraße	Flur 4, Parz. Nr. 38/1 tlw.
-------------	--------------------------------

Die Überprüfung der Befangenheit des in dieser Sitzung neu gewählten Ortsbürgermeisters und der Ratsmitglieder kommt zu dem Ergebnis, dass bei sämtlichen Mitgliedern des Ortsgemeinderates bei der vorgesehenen Widmung der Heidestraße Ausschließungsgründe nach § 22 GemO vorliegen.

Ein Beschluss zur Widmung dieser Straße kann somit in dieser Sitzung nicht erfolgen.

Aufgrund der Vorschriften der §§ 22, 39 (1+2) und 124 GemO muss die Widmung dieser Straße in einer späteren öffentlichen Sitzung durch einen Beauftragten erfolgen, der von der Kommunalaufsicht bestellt wird.

4 Erlass einer Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge)

Vorlage: 006/154/2023

Beschluss:

1. Widmung aller Gemeindestraßen in der Ortsgemeinde Arft

Der Ortsgemeinderat stellt fest, dass sämtliche erstmals hergestellte, gemeindliche Erschließungsanlagen als öffentliche Verkehrsanlagen ordnungsgemäß gewidmet sind.

2. Art der Beitragsabrechnung beim wiederkehrenden Beitrag

Der Ortsgemeinderat Arft beschließt, beim wiederkehrenden Beitrag die sog. „Spitzabrechnung“ (Abrechnung der im Beitragsjahr in der Abrechnungseinheit tatsächlich entstandenen Kosten) anzuwenden.

3. Ermittlungsbereich

Der Ortsgemeinderat beschließt, dass in der Ortsgemeinde Arft zwei einheitliche öffentliche Einrichtungen (Abrechnungseinheiten) gebildet werden:

Abrechnungseinheit 1: Arft

Abrechnungseinheit 2: Netterhöfe

4. Festlegung des Gemeindeanteils

Der Ortsgemeinderat beschließt nach eingehender Abwägung, den Gemeindeanteil in der neu zu erlassenden Beitragssatzung wKB für die einheitlichen, öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Arft wie folgt festzusetzen:

Abrechnungseinheit 1: Arft	35 %
Abrechnungseinheit 2: Netterhöfe	35 %.

5. Festlegung von Übergangsregelungen für nicht zu berücksichtigende Grundstücke (Verschonungsregelung)

Der Ortsgemeinderat beschließt, zur jeweiligen Ermittlung des befristeten Verschonungszeitraums den tatsächlich festgesetzten bzw. zukünftig festzusetzenden Beitragssatz in €/m² der Maßnahme anzusetzen (siehe § 13, Übergangs- und Verschonungsregelung im Satzungsentwurf wKB). Je 1,00 € festgesetzter Beitrag ergibt hiernach -aufgerundet- ein Jahr Verschonung. Hierdurch wird maßgeblich auch auf den Umfang der einmaligen Beitragsbelastungen abgestellt. Darüber hinaus wird die mögliche Verschonungsdauer auf maximal 20 Jahre begrenzt.

In der Ortsgemeinde Arft sind keine erschlossenen Grundstücke mit einer zeitlichen Veranlagungsbefristung belegt. Sämtliche erfolgten Ausbau- und Erschließungsmaßnahmen liegen zeitlich über der maximalen Verschonungsdauer von 20 Jahren.

6. Satzungsbeschluss

Der Ortsgemeinderat beschließt die im Entwurf beigefügte *Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbau-beitragssatzung wiederkehrende Beiträge)* für die Ortsgemeinde Arft.

Sie tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die *Satzung der Ortsgemeinde Arft zur Erhebung von Einmalbeiträgen nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung Einzelabrechnung) vom 21.07.2020* zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Satzung auszufertigen und öffentlich bekannt zu machen.

Die beschlossene neue Satzung samt ihren Anlagen ist Bestandteil der Original-Niederschrift und dieser als Anlage beigefügt.

Abstimmungsergebnis:

Ja	5
Nein	1
Enthaltung	-
Befangenheit	-

5 Austausch eines Spielgerätes auf dem Spielplatz an der Kapelle **Vorlage: 006/156/2023**

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt, dass marode Spielgerät auf dem Spielplatz auszu-tauschen.

Abstimmungsergebnis:

Ja	6
Nein	-
Enthaltung	-
Befangenheit	-

6 Unterrichtung des Ortsgemeinderates über abgeschlossene Verträge ge-mäß § 33 Abs. 2 GemO für das Jahr 2022 **Vorlage: 006/148/2023**

Sachverhalt:

Nach § 33 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GemO) ist der Ortsgemeinderat jährlich vom Ortsbürgermeister in öffentlicher Sitzung über Verträge der Ortsgemeinde mit Rats- und Ausschussmitgliedern sowie mit Bediensteten der Ortsgemeinde zu unter-richten, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung, Dienst- und Arbeitsverträge mit Gemeindebediensteten oder sonstige im Zusammenhang mit dem Dienstverhältnis stehende Verträge handelt.

Der Ortsgemeinderat Arft wird darüber unterrichtet, dass für das Kalenderjahr 2022 keine Verträge, die der Berichtspflicht nach § 33 Abs. 2 GemO unterliegen, ge-schlossen wurden.

7 Einwohnerfragestunde

Es liegen keine Fragen vor.

8 Mitteilungen

- Holzlose direkt am Weg Richtung Funkturm
- Dankeschön-Fest in Netterhöfe am 02.09.2023, Start um 16 Uhr (Grillen bei Raphael Ferholz)
- Herstellung Deckschicht in der Dorfstraße am 02.09.2023
- Dreieckfenster im Bürgerhaus defekt und können nur vorsichtig geöffnet werden

- Baubeginn "Im Ecker" ca. Anfang Oktober 2023, 2 Bauabschnitte, Ein-/Ausfahrt ist jederzeit sichergestellt, Infoschreiben für Anwohner folgt

Der Vorsitzende schließt die öffentliche Sitzung um 19:45 Uhr.

Vorsitzende(r)

Schriftführer(in)